

Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau

– Amtliches Verkündungsblatt –

Seite 41



Dessau-Roßlau, 28. August 2020 · Ausgabe 9/2020 · 14. Jahrgang

Amt für Landwirtschaft, Dessau-Roßlau, den 27.07.2020
Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau

Schlussfeststellung

Flurbereinigungsverfahren Golpa/Nord Verf.-Nr.: 611/1-WB1011

Im **Flurbereinigungsverfahren Golpa/Nord** wird hiermit gemäß § 86ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung der Flurbereinigung nach dem Flurbereinigungsverfahren ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Das Flurbereinigungsverfahren ist nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung beendet. Die Teilnehmergemeinschaft erlischt.

Gründe:

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan ist in allen Teilen ausgeführt.

Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsverfahren Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt bzw. die entsprechenden Unterlagen an die dafür zuständige Behörde abgegeben worden.

Gemeinschaftliche wahrnehmende Aufgaben der Beteiligten bestehen im Flurbereinigungsverfahren nicht mehr.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem gesetzten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, war dieses durch Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, mit Sitz in Dessau-Roßlau zu richten.

Im Auftrag

gez. Ahlers

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter:
<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 6506-0

Telefax: +49 340 6506-601

E-Mail: poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden: E-Mail: Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Bekanntmachung

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2019

Medizinisches Versorgungszentrum des Städtischen Klinikums Dessau gemeinnützige GmbH Dessau-Roßlau (MVZ SKD gGmbH)

Die Gesellschafterversammlung hat am 29.06.2020 beschlossen:

1. Der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prof. Dr. Ludwig + Sozien · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater, Kassel, geprüfte Jahresabschluss wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss wird in die Gewinnrücklage eingestellt.
3. Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prof. Dr. Ludwig + Sozien · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater, Kassel, hat dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 der Medizinischen Versorgungszentrum des Städtischen Klinikums Dessau gemeinnützige GmbH Dessau-Roßlau, am 12.05.2020 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss ist unter www.bundesanzeiger.de einzusehen.

Darüber hinaus liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht in der Zeit

vom 31. August bis 11. September 2020

Montag bis Freitag von 09.00 – 15.00 Uhr

zur Einsichtnahme im Sekretariat der Betriebsleitung des Städtischen Klinikums Dessau, Auenweg 38, 06847 Dessau-Roßlau aus.

Dessau-Roßlau, den 14.07.2020

Dr. med. Joachim Zagrodnick
Geschäftsführer

Dr. med. André Dyrna
Geschäftsführer



Satzung

zur Festlegung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau

Auf der Grundlage der §§ 6 (1) und 8 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBL LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBL LSA S. 166) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 S.1, Ziffer 4 des Sozialgesetzbuches VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) , i.V. m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) in der Fassung vom 5. März 2003 (GVBl. LSA, S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz am 16. Januar 2020 (GVBL LSA S. 2) wurde vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 08.07.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege in der Stadt Dessau-Roßlau werden Kostenbeiträge erhoben. Die Stadt Dessau-Roßlau legt die Höhe dieser Kostenbeiträge nach Maßgabe des § 13 KiFöG LSA fest.

§ 2

Kostenbeitrag für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege

(1) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Nutzung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege bemisst sich nach der Betreuungsart und dem zeitlichen Betreuungsumfang. Der Kostenbeitrag beinhaltet keine Kosten für die Verpflegung. Hierzu treffen die Träger bzw. Tagespflegepersonen gesonderte Regelungen.

(2) Die Höhe des Kostenbeitrages setzt der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau fest. Ihre jeweilige Höhe ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Der Kostenbeitrag für die Einrichtungen des Eigenbetriebs DeKiTa wird durch den Eigenbetrieb erhoben und eingezogen. Näheres regelt die Kostenbeitragssatzung des Eigenbetriebes DeKiTa der Stadt Dessau-Roßlau:

(4) Die Kostenbeiträge für die Einrichtungen freier Träger werden durch die Träger erhoben und eingezogen

(5) Die Kostenbeiträge für die Kindertagespflege werden durch das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau durch Erlass eines Kostenbeitragsbescheides erhoben und eingezogen.

§ 3

Ermäßigungen

(1) Gemäß § 13 (4) KiFöG LSA wird für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kindern, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind, dass noch nicht die Schule besucht, erhoben.

(2) Daneben ermäßigt sich der Kostenbeitrag auf Antrag für Kinder von Erziehungsberechtigten mit 2 und mehr Kindern

in der Familie auf die in der Anlage festgelegten Beträge. Berücksichtigt werden alle Kinder in der Familie, die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 KiFöG einen Anspruch auf Tagesbetreuung haben.

(2a) Abweichend von Abs. 1 ist gemäß § 13 Abs. 4 S. 2 KiFöG ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht.

Die Regelung ist gesetzlich befristet und gilt zunächst bis zum 31.12.2021.

(3) Der Kostenbeitrag wird auf Grundlage des § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise übernommen bzw. erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist Die Feststellung der zumutbaren Belastung erfolgt auf der Grundlage der §§ 82 bis 85, 87, 88 und § 92a des SGB XII, soweit Landesrecht keine anderweitige Regelung trifft.

(4) Es ist für folgende Personengruppen der Kostenbeitrag für die notwendige Betreuungszeit auf Antrag beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen bzw. zu erlassen:

- Leistungsbezieher nach dem SGB II
- Leistungsbezieher nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII
- Leistungsbezieher nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Bezieher des Kindergeldzuschlages nach § 6a Bundeskindergeldgesetz
- Bezieher von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

(5) Die Regelungen des § 3 Abs. 3 und 4 dieser Satzung finden keine Anwendung auf betreute Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Dessau-Roßlau haben (auswärtige Kinder).

Anträge auf Ermäßigung, Übernahme bzw. Erlass des Kostenbeitrages nach § 3 Abs. 3, 4 dieser Satzung sind für diese Kinder bei dem für die Wohnsitzgemeinde örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen.

§ 4

Betreuungszeiten

(1) Die Nutzung der Plätze in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege in der Stadt Dessau-Roßlau wird gemäß § 3 KiFöG zu folgenden täglichen Betreuungszeiten angeboten: Für Krippe und Kindergarten und Tagespflege

- > bis 5 Stunden
- > 6 Stunden
- > 7 Stunden
- > 8 Stunden
- > 9 Stunden
- > 10 Stunden

- für Hort -> bis 3 Stunden
- > bis 4 Stunden
- > bis 5 Stunden
- > bis 6 Stunden

(2) Bei der 3-, 4-, 5- und 6-stündigen Hortbetreuung ist die Ferienbetreuung einbezogen. Es wird kein gesonderter Beitrag für die Ferienbetreuung erhoben.

(3) Kinder, die ausschließlich die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, haben die Wochenpauschale aus der 6-stündigen



Hortbetreuung zu entrichten. Für bewegliche Ferientage wird der entsprechende Tagessatz erhoben.

(4) In der Eingewöhnungsphase der Kinder wird ein monatlicher Betreuungssatz erhoben, der sich aus dem Kostenbeitrag der vereinbarten Betreuungszeit ergibt.

(5) Bei Aufnahme von Gastkindern (befristete Aufnahme für einen kurzen Zeitraum in Notsituationen) ist der Tagessatz aus dem Kostenbeitrag der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

(6) Für die Berechnung der Tagessätze gemäß den Absätzen 3, 4 und 5 ist der auf den nächsten vollen Euro gerundete 21. Teil eines Monatsbeitrages maßgeblich.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung der Kostenbeiträge

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung bzw. der Tagespflege aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind unter Einhaltung der für die jeweilige Einrichtung relevanten Bestimmungen abgemeldet wird.

(2) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.

(3) Der Kostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes (Krankheit, Urlaub usw.) in voller Höhe zu zahlen.

(4) Die Beitragspflicht für eine befristete Betreuung von Gastkindern beginnt mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Der Gastkostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes in der Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflege erhoben und ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten.

(5) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflege (z. B. wegen Betriebsferien, übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung des Kostenbeitrages.

(6) Befinden sich Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung der zu entrichtenden Kostenbeiträge in Höhe von mindestens zwei Monatsbeiträgen in Verzug, kann es nach vorheriger schriftlicher Mitteilung zum Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflege durch den Träger kommen. Im Falle des Ausschlusses endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Monats des Ausschlussstermins.

(7) Der Kostenbeitrag ist wahlweise bis zum 5. Kalendertag des laufenden Monats einzuzahlen oder wird am 15. Kalendertag des laufenden Monats im Lastschriftverfahren eingezogen

§ 6

Schuldner der Kostenbeiträge

(1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern der Kinder, die die Kindertageseinrichtung und Kindertagespflegestellen besuchen. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehende und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind Tagesbetreuung beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.

§ 7

Anspruch auf Ermäßigung bzw. Befreiung, Mitwirkungspflicht

(1) Die Übernahme bzw. der Erlass des Kostenbeitrages nach § 3 (3) und (4) dieser Satzung erfolgt ausschließlich auf Antrag beim Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind gemäß §§ 60 ff SGB I verpflichtet, die zur Ermittlung der Ermäßigung des zu zahlenden Kostenbeitrages notwendigen Angaben, insbesondere zu ihren Einkommensverhältnissen bzw. Änderungen zu Geschwisterkindern zu machen, und die erforderlichen Bescheinigungen beizubringen. Änderungen, die auf die Beitragshöhe Auswirkungen haben, müssen unverzüglich mitgeteilt werden.

(3) Zu Unrecht gewährte Ermäßigungen bzw. Erlasse können unter den Voraussetzungen der §§ 45 ff SGB X zurückgenommen oder widerrufen werden, insbesondere wenn sie auf unzutreffende Angaben beruhen oder wesentliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen nicht mitgeteilt wurden. Die zu Unrecht erbrachten Leistungen sind gem. § 50 SGB XI zu erstatten.

§ 8

Übergangsvorschriften

Die Geschwisterermäßigung nach § 3 (2) der Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau vom 19.06.2014 tritt mit Wirkung vom 31.07.2020 außer Kraft.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Ermäßigung nach § 3 (2a) dieser Satzung endet zunächst am 31.12.2021 mit dem Auslaufen der entsprechenden gesetzlichen Regelung.

Die Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau vom 19.06.2014 tritt mit Wirkung vom 31.12.2019 außer Kraft.

gez. Kuras

Oberbürgermeister

Dessau-Roßlau, den 06.08.2020

Kostenbeiträge nach §§ 2 – 4

der Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau
Für Kinder unter drei Jahren

Betreuungszeit	ermäßigungsberechtigte Kinder		
	1 Kind	2 Kinder	3 und mehr Kinder
5 Std.	123 €	86 €	49 €
6 Std.	139 €	97 €	56 €
7 Std.	152 €	106 €	61 €
8 Std.	165 €	116 €	66 €
9 Std.	175 €	123 €	70 €
10 Std.	188 €	132 €	75 €



Für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht

Betreuungszeit	ermäßigungsberechtigte Kinder		
	1 Kind	2 Kinder	3 u. mehr Kd.
5 Std.	80 €	56 €	32 €
6 Std.	93 €	65 €	37 €
7 Std.	98 €	69 €	39 €
8 Std.	121 €	85 €	48 €
9 Std.	126 €	88 €	50 €
10 Std.	139 €	97 €	56 €

Für Schulkinder

Betreuungszeit	ermäßigungsberechtigte Kinder		
	1 Kind	2 Kinder	3 u. mehr Kd.
3 Std.	33 €	23 €	13 €
4 Std.	41 €	29 €	16 €
5 Std.	52 €	36 €	21 €
6 Std.	63 €	44 €	25 €

Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung nach § 4 Abs. 3

Wochenpauschale	16 €
Tagessatz bei beweglichen Ferientagen	3 €

Kostenbeiträge nach §§ 2 – 4

der Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau
Gültig ab 01.08.2020

Für Kinder unter drei Jahren

Betreuungszeit	Kostenbeitrag
5 Std	123 €
6 Std	139 €
7 Std.	152 €
8 Std.	165 €
9 Std.	175 €
10 Std	188 €

Für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht

Betreuungszeit	Kostenbeitrag
5 Std	80 €
6 Std.	93 €
7 Std.	98 €
8 Std.	121 €
9 Std.	126 €
10 Std.	139 €

Für Schulkinder

Betreuungszeit	Kostenbeitrag
3 Std.	33 €
4 Std.	41 €
5 Std.	52 €
6 Std.	63 €

Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung nach § 4 Abs. 3

Wochenpauschale	16 €
Tagessatz bei beweglichen Ferientagen	3 €

Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Ergänzung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG0394) „Mittelbe zwischen Mulde und Saale“ - hier: 2. öffentliche Auslegung der Detailkarten der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie; Änderung des § 2 der NSG-VO durch Kartenergänzung (§ 2 Geltungsbereich - Karten der VO)

Das Referat 407 - Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung des Landesverwaltungsamtes führt das Ergänzungsverfahren zur genannten Verordnung durch.

Seit dem 21.12.2018 ist die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittelbe zwischen Mulde und Saale“ (NSG-VO) in Kraft (vgl. Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes LSA Sonderdruck 12/2018 vom 20.12.2018).

Nach dem bereits im letzten Jahr stattgefundenen öffentlichen Beteiligungsverfahren ergaben sich mehrere Hinweise zur Datenlage für die Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL für das Naturschutzgebiet „Mittelbe zwischen Mulde und Saale“, sodass eine **2. öffentliche Auslegung der Detailkarten** im Maßstab 1:10 000 durchgeführt wird. Die Veränderungen gegenüber der Auslegung 2019 betreffen mehrere Bereiche im Naturschutzgebiet, insbesondere bei Badetz, Breitenhagen, der Steckbyer Aue und Großkühnau.

Das Verfahren bezieht sich auf die zusätzliche Darstellung der Lebensraumtypen in Form von Detailkarten im Maßstab 1:10 000 (siehe § 16 Abs. 2 der NSG-VO) und die daraus resultierende Änderung des § 2 Absatz 1 der NSG-VO (Geltungsbereich - Karten der VO) und geschieht mit einem öffentlichen Beteiligungsverfahren.

Der Ergänzungsentwurf und die Detailkarten der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie liegen **in digitaler Form** (<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/naturschutzgebiete/>) sowie als Papierexemplar vom **14. September bis einschließlich 12. Oktober 2020** während der Sprechzeiten in der Stadt Dessau-Roßlau aus. Ort der öffentlichen Auslegung ist das Amt für Umwelt und Naturschutz mit Sitz im Rathaus Roßlau im Stadtteil Roßlau, Markt 5, 06862 Dessau-Roßlau, im Foyer in der 1. Etage. Aufgrund der geltenden Hygienevorschriften ist eine telefonische Terminvereinbarung vor Einsichtnahme in die Unterlagen unter Tel.: 0340 2042083 zwingend erforderlich.

Sprechzeiten nach telefonischer Terminvereinbarung:
Montag und
Mittwoch 8:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr
Dienstag 8:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr



Donnerstag 8:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Zur gleichen Zeit liegen die Unterlagen bei der Oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes, Zimmer 23, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

Montag bis

Donnerstag 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Weiterhin sind die Unterlagen auf den Seiten des Landesverwaltungsamtes online einsehbar. Sie erreichen die Offenlage der digitalen Unterlagen unter folgendem Link:

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/naturschutzgebiete/>

Bis zum **26. Oktober 2020** können bei der Stadt Dessau-Roßlau oder der Oberen Naturschutzbehörde Bedenken und Anregungen (Einwendungen) möglichst in digitaler Form als Stellungnahme, nach Terminvereinbarung in begründeten Ausnahmen auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Stellungnahme ist fristgerecht eingegangen, wenn sie bis zum **26. Oktober 2020** bei der Stadt Dessau-Roßlau oder der Oberen Naturschutzbehörde eingereicht wurde.

Hinweise für Einwender/-innen

Damit alle Einwendungen entsprechend berücksichtigt werden können, bittet die Behörde als Verfahrensführer um die Beachtung der folgenden

Hinweise:

- Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, Vornamen und die genaue Anschrift der natürlichen Person enthalten. Bei juristischen Personen, Verbänden und anderen Vereinigungen sowie Unternehmen sind der Name, die Bezeichnung und der Vertretungsbefugte (z. B. Geschäftsführer) anzuführen. Beziehen sich die Stellungnahmen auf Grundstücke, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten sein.
- Es besteht keine gesetzliche Pflicht zur schriftlichen Antwort auf eine Stellungnahme, die anlässlich einer Schutzgebietsausweisung abgegeben wird. Aufgrund der Größe des Verfahrens und der Vielzahl an eingehenden Einwendungen werden Stellungnahmen nur im Rahmen der Abwägung und nicht direkt gegenüber dem/der Einwender/ Einwenderin beantwortet. Es werden darüber hinaus auch keine schriftlichen Eingangsbestätigungen versendet.
- Alle Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden. Das Abwägungsergebnis wird nach entsprechender Bekanntgabe der Termine im Landesverwaltungsamt einsehbar sein.
- Einwände und Hinweise aus dem Auslegungsverfahren 2019 wurden in die Abwägung einbezogen und brauchen nicht erneut eingereicht werden.

Amt für Umwelt und Naturschutz

Bekanntgabe

Löschung von Hausnummern

Folgende Hausnummern werden aus dem amtlichen Hausnummernverzeichnis der Stadt Dessau-Roßlau gelöscht:

Altener Straße	31
Bauhofstraße	16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36
Kleinkühnauer Straße	45
Kleine Marktstraße (Roßlau)	1
Streetzer Weg (Roßlau)	2 a

Rückfragen sind an das Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste der Stadt Dessau-Roßlau, zuständige Stelle für die Vergabe und Löschung von Hausnummern, zu richten.

Postanschrift:

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Stadtentwicklung,
Denkmalpflege und
Geodienste
Postfach 14 25
06813 Dessau-Roßlau

Besucheranschrift:

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Stadtentwicklung,
Denkmalpflege und
Geodienste
Gustav-Bergt-Str. 3
06862 Dessau-Roßlau

Telefon: 0340 2042061

Fax: 0340 2042961

E-Mail: stadtplanung@dessau-rosslau.de

Stadt Dessau-Roßlau
7. August 2020

gez. Peter Kuras
Oberbürgermeister

Absichtserklärung zur Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen

Es ist beabsichtigt, eine **Teilfläche des Gehweges in der Kleiststraße**, Gemarkung Dessau, Flur 17, Flurstück 12014, 12016 einzuziehen. Mit der Sanierung der denkmalgeschützten Villa in der Kleiststraße erfolgte auch die Errichtung der Einfriedung

des Grundstückes. Dadurch wurde der Gehweg verschmälert und eine Einziehung ist notwendig.

Die Lage ist aus dem abgebildeten, unmaßstäblich verkleinerten und teilweise schematisierten Übersichtsplan zu ersehen. Dieser liegt auch während der Dienstzeit im Tiefbauamt, Finanzrat-Albert-Str. 1, Zimmer 210, zur Einsicht aus. Dieses Vorhaben wird gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA hiermit bekannt gemacht.

Es besteht für jedermann die Möglichkeit, innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung, Einwendungen oder Hinweise vorzubringen.

Einwendungen können schriftlich bei der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, in 06844 Dessau-Roßlau oder während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung im Tiefbauamt, Finanzrat-Albert-Str. 1, Zimmer 210, vorgebracht werden.

Stadt Dessau-Roßlau, den 06.08.2020

gez. P. Kuras
Oberbürgermeister



Anlage 3 zur BV/229/2020/III-66



Satzung über den Beirat für Stadtgestaltung der Stadt Dessau-Roßlau

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der jetzt gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 8. Juli 2020 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Beirat für Stadtgestaltung

- 1.1 Die Stadt Dessau-Roßlau bildet gemäß § 79 KVG LSA in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau zur Förderung der Baukultur den Beirat für Stadtgestaltung.
- 1.2 Zweck des Beirates ist es, entsprechend dem Leitbild der Stadt das Bewusstsein für gutes Planen, Bauen und Baukultur sowie den Wert der gebauten Umwelt bei den Beteiligten an Planungen und Bauvorhaben und in der Bevölkerung zu fördern.
- 1.3 Der Stadtrat und seine Fachausschüsse sowie die Verwaltung der Stadt Dessau-Roßlau unterstützen den Beirat in seinem Wirken und unterrichten diesen bei allen Angelegenheiten, die die Weiterentwicklung des Orts- und Landschaftsbildes und die Förderung der Baukultur in besonderer Art und Weise betreffen.

§ 2 Aufgaben und Rechte

- 2.1 Der Beirat unterstützt und berät den Stadtrat und seine Fachausschüsse, die Verwaltung, Eigenbetriebe und private Bauherren in Fragen der Planung und Umsetzung einer baukulturell ausgewogenen und städtebaulich geordneten Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie öffentlicher und halböffentlicher Innen-/Räume.
- 2.2 Der Beirat hat das Recht, sich mit seinen Aufgabenkreis berührenden Anfragen an den Oberbürgermeister zu wenden.
- 2.3 Der Beirat berät die seinen Aufgabenkreis betreffenden Angelegenheiten vor, deren Behandlung in den für die Stadtgestaltung und Kultur zuständigen Fachausschüssen des Stadtrates vorgesehen sind. Die Beratungsergebnisse des Beirates haben für den Stadtrat und seine Fachausschüsse, die Entwurfsverfasser und Bauherren sowie die Verwaltung einen empfehlenden Charakter.
- 2.4 Der Beirat unterstützt und berät frühzeitig zu ausgewählten Bauvorhaben die aufgrund ihrer Bedeutung und Größenordnung für das Stadtbild der Stadt Dessau-Roßlau und dessen Weiterentwicklung prägend sind. Dazu gehören insbesondere
 - Vorhaben und Planungen
 - o von gesamtstädtischer Bedeutung,
 - o die das Orts- und Landschaftsbild wesentlich beeinflussen und verändern,
 - o die in besonderer Form die Historie der Stadt und den Denkmalschutz berühren und
 - o die bedeutend für die infrastrukturelle Entwicklung sind
 - Öffentliche Gebäude, die von baukultureller und stadtbildprägender Bedeutung sind,
 - Platzgestaltungen und Gestaltungen stadtbildprägender Räume und Freiraumanlagen
 - Aufgabenstellungen und die Begleitung von Gestaltungssatzungen
 - Abweichungen von Gestaltungssatzungen
 - Vorbereitung, Begleitung und Umsetzung von städtebaulichen Wettbewerben und gleichartigen Verfahren.

§ 3 Pflichten

- 3.1 Die Mitglieder des Beirates für Stadtgestaltung sind verpflichtet, die Arbeit des Beirates nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Beiratssitzungen teilzunehmen.
- 3.2 Die Mitglieder können im Falle von Pflichtverletzungen vom Stadtrat oder dem Oberbürgermeister abberufen werden. Die Nachbesetzung regelt § 5.
- 3.3 Die Absätze 1 und 2 gelten auch für deren Vertreter.

§ 4 Zusammensetzung

- 4.1 Der Beirat besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern.
- 4.2 Stimmberechtigte Mitglieder sind bis zu 8 (acht) anerkannte Fachleute aus den Gebieten Architektur und Bauingenieurwesen, bildende Kunst, Landschaftsarchitektur, Städtebau, Baukultur und Denkmalpflege.
- 4.3 Zu den beratenden Mitgliedern gehört jeweils ein Mitglied der Fraktionen des Stadtrates oder eine durch die Fraktion beauftragte Fachperson.



§ 5 Vorschlags- und Berufungsverfahren

- 5.1 Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder einschließlich deren jeweilige Vertreter, soweit benannt, werden vom Stadtrat berufen.

§ 6 Amtszeit

- 6.1 Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates berufen. Für die Stellvertreter gilt Entsprechendes. Bei Neuwahlen verbleiben die Mitglieder des berufenen Beirates solange im Amt bis die Neuberufung des Beirates durch den Stadtrat erfolgt ist. Falls Neuwahlen einzelner Mitglieder oder Stellvertreter stattfinden, erfolgt die Berufung nur noch für die restliche Zeit, für die das ausgeschiedene Mitglied oder dessen Stellvertreter berufen wurde.
- 6.2 Jedes Mitglied des Beirates hat das Recht, jederzeit zurückzutreten. Der Verzicht auf die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorsitzenden des Stadtrates schriftlich zu erklären. Bis zur Nachbesetzung nach § 5 der Satzung nimmt der berufene Vertreter die Pflichten wahr.
- 6.3 Beratende Mitglieder oder Vertreter beratender Mitglieder des Beirates scheidem vorzeitig aus,
- wenn sie nicht mehr Mitglied der entsendenden Fraktion sind oder die Berufung von der Fraktion widerrufen wird,
 - ein Ausschlussgrund im Sinne des § 42 KVG LSA eintritt,
 - aus anderen wichtigen Gründen.
- Liegt ein Ausscheidungsgrund vor, so ist die betroffene Fraktion verpflichtet, den Vorsitzenden des Stadtrates unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Bis zur Nachbesetzung nach § 5 der Satzung nimmt der berufene Vertreter, und im Falle des Ausscheidens des Vertreters das beratende Mitglied die Pflichten wahr.

§ 7 Vorsitz

- 7.1 Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der ersten Sitzung mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte.
- 7.2 Der Vorsitzende leitet die Beiratssitzungen. In Abwesenheit des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter die Leitung der Beiratssitzung.
- 7.3 Der Vorsitzende vertritt den Beirat für Stadtgestaltung nach außen und ist Ansprechpartner für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung.
- 7.4 Eine vorzeitige Abberufung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters findet nur dadurch statt, dass mit den Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ein neuer Vorsitzender oder Stellvertreter gewählt wird.

§ 8 Ehrenamt

- 8.1 Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- 8.2 Es gilt die Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Entschädigung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Geschäftsstelle, Geschäftsgang

- 9.1 Die Geschäfte des Beirates werden durch das Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt geführt. Geschäftsstelle ist das Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste. Sie unterstützt die Arbeit des Gestaltungsbeirates, bereitet die Sitzungen vor, nimmt an den Sitzungen teil und erstellt die Sitzungsniederschrift.

- 9.2 Der Beirat wird nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, jedoch mindestens viermal jährlich, zu Sitzungen einberufen. Den Bedarf stellt die Geschäftsstelle aufgrund der ihr bekannt gewordenen Vorhaben i. S. d. § 2.4 in Abstimmung mit der Leitung des Dezernates für Stadtentwicklung und Umwelt fest.
- 9.3 Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzung erfolgen im Einvernehmen mit dem für Stadtgestaltung zuständigen Beigeordneten und dem Vorsitzenden. Änderungen zur Tagesordnung sind zu Beginn einer jeden Sitzung zu beantragen. Die Beratungen des Beirates sollen nicht zu Verzögerungen in bauaufsichtlichen Verfahren und bei Planungen führen. Daher soll nur in Ausnahmefällen ein Projekt mehrmals behandelt werden.
- 9.4 Die Geschäftsstelle lädt die Mitglieder des Beirates schriftlich oder elektronisch entsprechend der in der Geschäftsordnung des Stadtrates festgelegten Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Mitteilung der Beratungsgegenstände ein.
- 9.5 Anregungen von Mitgliedern des Beirates zur Tagesordnung der nächsten Sitzung des Beirates sind spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle einzubringen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- 10.1 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Erforderlichenfalls ist die Beschlussfähigkeit für jeden Tagesordnungspunkt einzeln festzustellen.
- 10.2 Die Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmengleichheit ist keine Empfehlung zustande gekommen.
- 10.3 Die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes für Sachsen-Anhalt zum Mitwirkungsverbot in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend. Unterliegt danach ein Mitglied dem Mitwirkungsverbot, so ist es von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Das Mitglied hat seine Befangenheit vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 11 Beiratssitzung

- 11.1 Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Beirat fort.
- 11.2 Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können die Bauherren und Entwurfsverfasser zur umfassenden Darstellung des jeweiligen Tagesordnungspunktes geladen werden.
- 11.3 Zu jeder Beiratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss mindestens enthalten:
- Zeit und Ort der Sitzung
 - Namen der anwesenden Mitglieder und zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten geladenen Gästen
 - behandelte Themen und Vorgänge
 - Empfehlungen im Wortlaut
 - sonstige Beratungsergebnisse oder Hinweise
 - Informationen über Erledigungen



Die Niederschrift muss von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden. Sie soll spätestens zur Einberufung der nächsten Sitzung vorliegen. Über die Niederschrift stimmt der Beirat ab. Die Mitglieder erhalten jeweils eine Abschrift, die Entwurfsverfasser, Bauherren und die betroffenen Ämter erhalten jeweils einen Auszug der bestätigten Niederschrift. Um Verzögerungen in bauaufsichtlichen Verfahren und bei Planungen zu vermeiden, sollen die Beratungsergebnisse unverzüglich nach der Sitzung durch die Geschäftsstelle den Bauherren und den Entwurfsverfassern, den betroffenen Ämtern der Stadtverwaltung und bei Beschlussfassungen gem. § 2.3 dem zuständigen Ausschussvorsitzenden schriftlich oder auf elektronischem Wege mitgeteilt werden.

§ 12 Personenbezeichnungen

12.1 Personenbezeichnungen gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 Inkrafttreten

13.1 Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Dessau-Roßlau, den 12.08.2020

gez. Peter Kuras
Oberbürgermeister